

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## der Firma Schultz Elektronik Vertrieb GmbH

Stand 12/12

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren unternehmerisch tätigen Kunden.
- Es gilt der in § 14 BGB definierte Unternehmerbegriff.
- Wir liefern ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Liefer- & Zahlungsbedingungen, wobei abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil werden, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Mit Auftragserteilung werden die Bedingungen anerkannt.

### § 2 Preise und Zahlungen

- Die von uns genannten Preise sind Euro-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer ab Auslieferungslager Bad Aibling.
- Kosten für Verpackungen, Frachten und Porti stellen wir gesondert in Rechnung, falls nichts anderes vereinbart ist.
- Die Zahlung erfolgt bei Nachnahme mit 3% Skonto vom Warenwert, innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware mit 2% Skonto vom Warenwert und innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware netto.
- Die unter 3. genannten Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- Der Käufer verpflichtet sich nach Erhalt der Ware, spätestens innerhalb von 30 Tagen, den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig vom Zahlungsziel sofort fällig, wenn ein Zahlungstermin bzw. eine Zahlungsusage nicht eingehalten wird oder der Käufer gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditfähigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und daneben wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Nach erfolgtem Rücktritt können wir außerdem die Weiterveräußerung von den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und die Herausgabe, bei Untergang ersatzweise Wertersatz, verlangen.

### § 3 Aufträge – Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, sofern sie dem vertraglich bestimmten Zweck nicht widersprechen. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
- Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, sofern eine Gegenleistung bereits erbracht wurde, wird diese unverzüglich rückerstattet.
- Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10% der bestellten Menge sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerung.
- Über Rahmenverträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Auf Abruf bestellte Mengen werden erst nach ausdrücklicher Terminstellung des Käufers in Fertigung genommen.
- Für den Fall, dass bereits mit der Fertigung begonnen wurde und seitens des Käufers Ganz- oder Teilannullierungen vorgenommen werden, ist der Käufer verpflichtet, die bis dahin angefallenen Kosten im Rahmen des zu leistenden Schadenersatzes zu übernehmen.

### § 4 Reproduktionsrecht

- Für Entwürfe, die von uns angefertigt worden sind, bleibt das Reproduktionsrecht vorbehalten.
- Eine Haftung dafür, dass an uns gelieferte Entwürfe, Skizzen und Vorlagen gegen bestehende Urheber-, Warenzeichen- oder Gebrauchsmusterrechte bzw. gegen sonstige Rechte Dritter verstoßen wird ausgeschlossen. Eine Untersuchungsspflicht herüber besteht nicht.

### § 5 Korrekturabzüge und Freigabemuster

- Die Begutachtung und Freigabe des Käufers von Korrekturabzügen, Zeichnungen und Mustern entbindet uns von jeder Haftung für nicht beanstandete Fehler.
- Für Fehler, die in der Bestellung, in eingesandten Unterlagen oder durch undeutliche oder unvollständige Angaben entstanden sind, wird keine Verantwortung übernommen.

### § 6 Werkzeuge und Vorrichtungen

Werkzeuge, Vorrichtungen und Produktionshilfsmittel wie z. B. Druckeinrichtungen, Filme usw. werden nur mit Kostenanteilen berechnet. Sie bleiben unser Eigentum bzw. im Eigentum des Fertigungsbetriebes. Die Fertigungsunterlagen bleiben 2 Jahre nach Erteilung eines Auftrages archiviert.

### § 7 Lieferzeiten

- Die Lieferfristen bestimmen sich nach den in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannten Zeiten, keinesfalls jedoch vor völliger Klarstellung aller Ausführungsdetails.
- Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich unbeschadet unserer sonstiger Rechte aus vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen und aus gesetzlichen Bestimmungen um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen oder einem anderen Abschluss seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht genügt.
- Im Verzugsfall muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die bestellte Ware bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurde.
- Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, soweit wir die Verzögerung nicht als grob fahrlässig zu vertreten haben.

- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns oder einem Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

### § 8 Gefahrenübergang

- Mit der Übergabe der Ware, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
- Sollte sich der Käufer länger als 10 Tage im Annahmeverzug befinden bzw. die Ware 10 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin nicht abrufen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwaiger Anspruch auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

- Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung und vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- Dies gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen (Vorbehaltsware) geleistet wurden.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaiger Beschädigungen oder Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, einen Besitzerwechsel der Ware sowie einen Wechsel seines Firmensitzes uns unverzüglich anzuzeigen.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht o.g. Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt, soweit wir uns nicht vorbehalten, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt bzw. in Zahlungsverzug gerät.

### § 10 Gewährleistung und Haftung

- Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Ware muss bei nicht ordnungsgemäßer Funktion für eine Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.
- Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gilt § 377 HGB.
- Unwesentliche und kleine Mängel an Material, Oberfläche oder Farbe, die durch die Eigenart der Herstellung bedingt sind und den vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen, stellen keine Mängel dar.
- Die Ansprüche des Kunden sind auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Bei Fehlschlägen hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Beabsichtigt der Käufer die gelieferten Leiterplatten durch Weiterbearbeitung so zu ändern, dass eine nachhaltige Werterhöhung erfolgt, so obliegt ihm eine besondere Sorgfaltspflicht zur Mängelprüfung. Wirkt sich ein etwaiger Mangel der gelieferten Platinen auf die Weiterverarbeitung aus, so tritt die Haftung allenfalls ein, wenn dies typischerweise vorhersehbar war und auch bei einer sorgfältigen Überprüfung und Untersuchung der von uns gelieferten Teile nicht hätte erkannt werden können. Aus diesem Grund ist der Käufer auch verpflichtet, vorab in einem Testlauf, zumindest 3 Stück aus jeder gelieferten Serie einer elektronischen Funktionsprüfung zu unterziehen, bevor die endgültige Bestückung und Inbetriebnahme aller gelieferten Leiterplatten erfolgt. Der weitere Verarbeitungsvorgang ist ebenfalls je nach Auftragsumfang und Anzahl der gelieferten Platinen stichprobenartig innerhalb der laufenden Produktion zu überprüfen.
- Kommt der Kunde seiner Rücepflcht innerhalb der o.g. Ziffer 1. und 2. nicht nach, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Den Käufer als Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht entsprechend o.g. Bestimmungen rechtzeitig angezeigt hat.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren – sofern nicht Arglist vorverbar ist – nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

### § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Ist der Kunde Kaufmann oder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- Erfüllungsort für beide Geschäftsteile ist ebenfalls unser Geschäftssitz.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.